

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 59
Erftstadt-Dirmerzheim
Sportplatz

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V.: 7046

Datum
30.1.1980

Az.: 61 21-20/59 Mi/My

An den

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat Haupt- Personal- Bau- Planungs- Kultur-
 Sozial- Schul- Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den Haupt- Personal- Bau- Planungs- Kultur-
 Sozial- Schul- Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 59, Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz;
hier: 1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Bezug: Satzungsbeschluß 11.11.1975, V 3432, Beschl.-Nr. 384/75

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

- Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen auf den Grundstücken Gemarkung Dirmerzheim, Flur 5, Flurstücke 92, 93, 94, 96, 237, 238 und 239 entsprechend dem Anlageplan zu ändern.
Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz wird für den Bereich der vorgenannten Grundstücke gem. § 13 i.V.m. § 2 und § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. § 4 GO NW vom 28.10.1952 (GS NW S. 167) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1979 (GV NW S. 408) als Satzung beschlossen.

Begründung:

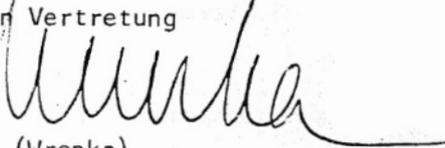
Der Bebauungsplan Nr. 59, Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz ist seit dem 20.5.1976 rechtsverbindlich.
Die Eigentümer der für den Ausbau des Wendehammers notwendigen Fläche sind nicht verkaufswillig.

Zur Vermeidung eines Enteignungsverfahrens bietet sich eine minimale Verlegung des Wendehammers entsprechend beiliegendem Änderungsplan an; die erforderlichen Flächen sind Eigentum der Stadt Erftstadt.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist lediglich mit einer geringen Reduzierung der Straßenverkehrsflächen zugunsten der Fußwegeflächen verbunden.

Die Grundzüge der Planung in diesem Bereich werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt, sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung; die erforderlichen Zustimmungen der Grundstückseigentümer liegen vor.

In Vertretung



(Wronka)

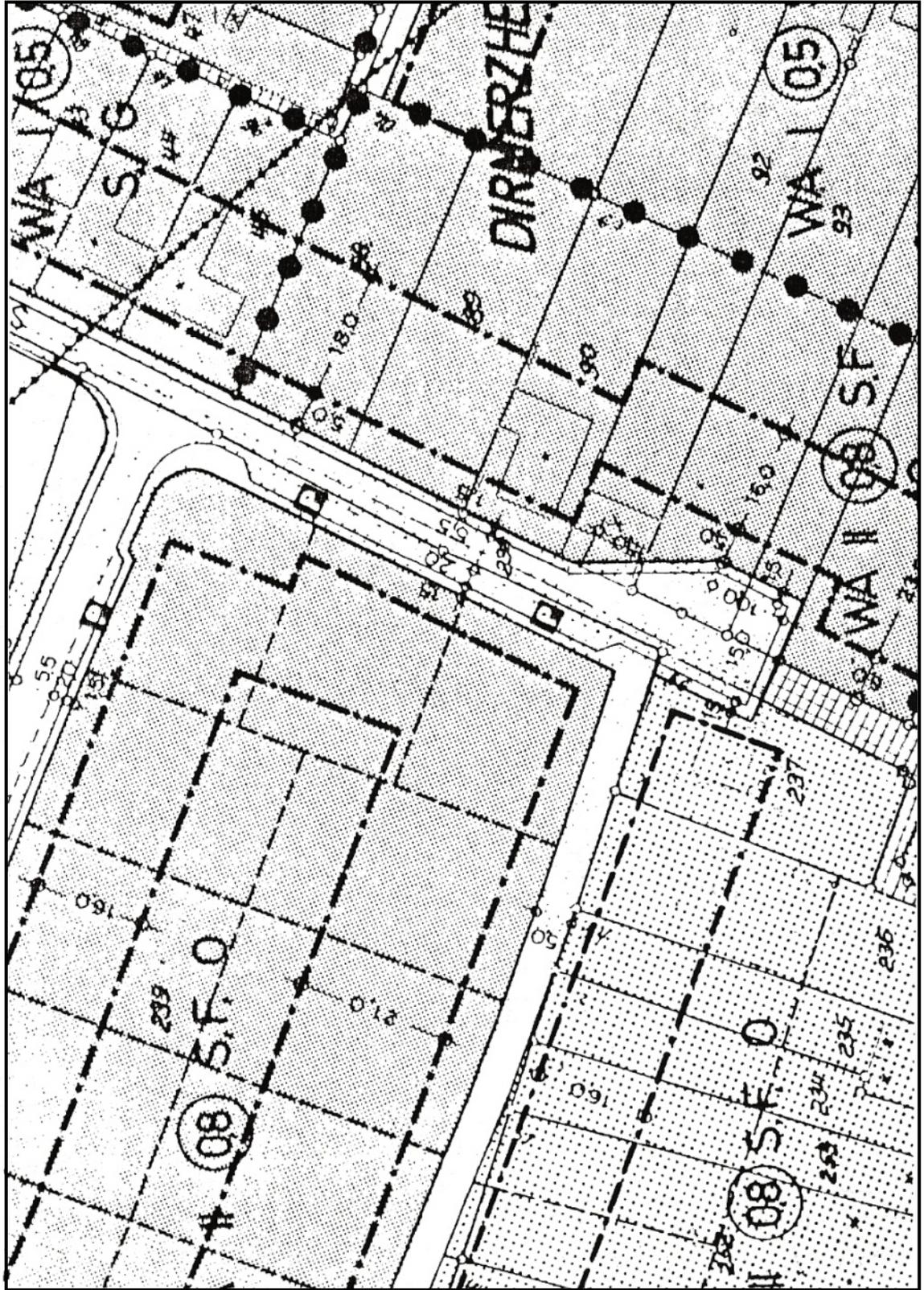
Technischer Beigeordneter

Anlagen

(Xxxxxxx)

Beschlußausfertigung erhält: - 611 -
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

Auszug aus dem rechtsv.Bebauungsplan Nr. 59:



Entwurf zur 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes gem. § 13 BBaug:

